

Ihr Schornsteinfegermeister informiert

Seit dem 29. November 2008 ist auf Vorgabe der EU das neue Schornsteinfegergesetz gültig. Darin sind einige Neuerungen enthalten. Die zwei für Sie wichtigsten sind:

1. dass Sie sich Ihren Schornsteinfeger für die regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten aussuchen können und
2. der Erlass eines Feuerstättenbescheides. Diesen gab es bislang noch nicht.

Auf Grundlage der zweimal in sieben Jahren durchzuführenden Feuerstättenschau muss ich Ihnen einen Feuerstättenbescheid ausstellen. Dieser enthält die Angaben, wann welche wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten in Ihrem Haus durchzuführen sind.

Für die im Feuerstättenbescheid genannten Arbeiten haben Sie **seit dem 1. Januar 2013** die Möglichkeit, sich einen zugelassenen Schornsteinfegermeister auszusuchen..

Die fristgerechte Durchführung muss mir über Formblätter nachgewiesen werden. Die Formblätter sind durch die Schornsteinfeger oder Schornsteinfegerinnen, die die Arbeiten ausgeführt haben, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Die ausgefüllten Formblätter müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, bei mir eingehen.

Werden die Arbeiten, wie bisher, von meinen Mitarbeitern oder mir durchgeführt, entfällt die Nachweispflicht. Ich schlage Ihnen daher vor, sofern wir keine gegenteilige Nachricht erhalten, weiterhin die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht bei Ihnen durchzuführen.

Wie bisher, werden wir Sie dann weiter besuchen und betreuen.

Meine Mitarbeiter und ich würden uns freuen, auch in Zukunft Ihre Ansprechpartner für Fragen im Brandschutz, im Umweltschutz, der Energieeinsparung sowie rund um den Schornstein zu sein.

Ihr Schornsteinfegermeister

Joachim Eilbrecht

Der Schornsteinfeger - Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energie-Experte